

## Benutzungsordnung

### der Stadt Brühl für die Nutzung stadteigener Schulräume

#### I. Benutzungsbestimmungen

##### **§ 1**

##### **Einleitung**

1. Diese Ordnung regelt die Benutzungsbestimmungen nebst Vergütungssätzen (Geldleistungen) für die Benutzung stadteigener Schulräume der Stadt Brühl außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Während der Unterrichtszeit ist keine Nutzung in Form von Veranstaltungen möglich.
2. Stadteigene Schulräume können Brühler Vereinen, Brühler Interessengruppen sowie religiösen Verbänden und Gewerbetreibenden überlassen werden. Veranstaltungen sind nur dann zulässig, wenn diese nicht gegen allgemeine Verbote oder gegen die Werte der Stadt Brühl verstoßen oder andere anstößige Themen Inhalt der Veranstaltung sind.
3. Politische Parteien müssen ihre Veranstaltungen öffentlich bekannt geben und öffentlich austragen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes oder einer bestimmten Überlassungszeit.
5. Das Benutzungsrecht kann nicht von den Veranstaltern – auch nicht teilweise – auf Dritte übertragen werden.

##### **§ 2**

##### **Antragsstellung und Genehmigung**

1. Die Genehmigung für die beabsichtigte Benutzung von Schulräumen ist spätestens 14 Tage vor der in Aussicht genommenen Veranstaltung beim Bürgermeister, Fachbereich Schule und Sport, schriftlich zu beantragen.

2. Der Antrag hat folgende Informationen zu beinhalten:
  - gewünschte Räumlichkeit
  - Zeitraum der Nutzung (inkl. Auf- Abbauarbeiten)
  - Art der Veranstaltung
  - erwartete Teilnehmer- / Besucherzahl
  - zu generierende Einnahmen
  
3. Für eine Abstufung / Reduzierung der Geldleistung für die Benutzung von Schulraum gem. § 13 dieser Benutzungsordnung sind die Art der Verwendung von Einnahmen für wohltätige Zwecke sowie der Empfänger zu nennen. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister über die Einstufung des Geldleistungssatzes.

### § 3

#### Benutzungsumfang

1. Schulräume, die benutzt werden dürfen, werden den Veranstaltern unter Angabe der Benutzungszeit mitgeteilt. Das Betreten anderer Räume, mit Ausnahme der Toiletten, ist nicht gestattet. Die Benutzung der Schulräume muss werktags in jedem Falle um 21:45 Uhr beendet und das Gebäude spätestens um 22:00 Uhr geräumt sein. An Wochenenden sowie an Feiertagen und an dem diesen vorgelagerten Werktag kann eine Nutzung der Räumlichkeiten bis 1:00 Uhr gestattet werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Antrages und werden nach Prüfung entschieden.

### § 4

#### Einschränkung der Raumüberlassung

1. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. schulische Veranstaltungen, Sonderreinigungen oder Instandsetzungsarbeiten, behält sich der Bürgermeister das Recht der vorübergehenden Einschränkung oder des Widerrufs der Nutzungsgenehmigung vor.
  
2. Schulische wie städtische Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.

## § 5

### Pflichten

1. Die Veranstalter haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es ist mit der erforderlichen Sorgfalt darauf zu achten, Beschädigungen in und am Schulgebäude zu vermeiden.
2. Eventuelle Reinigungskosten haben die Veranstalter zu übernehmen.
3. Die Veranstalter sind außerdem für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Die mit der Genehmigung vorgegebene Platz- bzw. Besucherzahl für die einzelnen Räume darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung sind die Veranstalter verantwortlich. Eine Überschreitung der Platz- bzw. Besucherzahl in den überlassenen Räumen verstößt gegen die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und ist unbedingt zu unterlassen.

Die Bestuhlung richtet sich nach dem genehmigten Bestuhlungsplan, der maßgeblich für die Besucherzahl einer jeweiligen Veranstaltung ist. Die Zahl der im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze darf auf keinen Fall überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze keinesfalls geändert werden. Das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten sowie das Zulassen von zusätzlichen Stehplätzen sind nicht gestattet. Die Veranstalter stellen die Einhaltung des genehmigten Bestuhlungsplanes sicher. Ausfertigungen dieser Pläne stehen vor Ort zur Einsicht zur Verfügung.

4. Flure und Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung frei und passierbar zu halten.
5. Eingebrachte Materialien der Veranstalter müssen schwer entflammbar sein. Bei Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.
6. Der seitens der Stadt Brühl betreuende Mitarbeiter, in der Regel der Hausmeister der Schule, übt in Vertretung des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist strikt Folge zu leisten.

## § 6

### Verantwortlichkeit

1. Die Veranstalter haben für die beabsichtigte Benutzungsdauer eine verantwortliche Leitung und bei deren Verhinderung eine Vertretung zu bestimmen. Diese ist dem Bürgermeister für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Die Benutzung von Schulräumen ist nur unter der ständigen Aufsicht der verantwortlichen Leitung oder der bevollmächtigten Stellvertretung gestattet. Die verantwortliche Leitung steht den betreuenden städtischen Mitarbeitern jederzeit als Ansprechperson zur Verfügung.

## § 7

### Verbote

1. Das Anbringen von Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf dem Gebäude ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Veranstalter dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Bei der Werbung für Veranstaltungen darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um eine Veranstaltung der Schule.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
3. Veränderungen am Gebäude, an den überlassenen Räumen und deren Einrichtungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
4. Rauchen ist im gesamten Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgrundstück strikt untersagt.
5. Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.
6. Geräte der Schulen – wie z.B. Beamer, Filmvorführleinrichtungen, Klaviere, andere Instrumente o. Ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters benutzt werden.
7. Die Nutzung von Schulküchen in den Mensen ist grundsätzlich nicht möglich.

## § 8

### Plichten der Leitung

1. Die verantwortliche Leitung oder die Vertretung hat sich vor der Benutzung der Räume von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und hierbei etwaige festgestellte Schäden sofort dem betreuenden städt. Personal zu melden. Die Leitung oder die Vertretung ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie aller Pflichten und Auflagen verantwortlich.

Nach Beendigung der Benutzung hat die verantwortliche Leitung oder die Vertretung eingetretene Schäden zu melden.

## § 9

### Haftung

1. Für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die in den Räumen oder auf den Grundstücken entstehen, haftet die Stadt Brühl nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
2. Für die in den Schulen abgelegten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände der Benutzer, insbesondere für Geld und Wertsachen, übernimmt die Stadt Brühl keine Haftung.
3. Für Beschädigungen der Schule und ihrer Einrichtung sowie Diebstähle und Unfälle, soweit sie auf eine schuldhafte Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Veranstalters zurückzuführen sind, haften diese gegenüber der Stadt Brühl.
4. Die Veranstalter übernehmen für die Nutzungszeit (inkl. Auf- und Abbauarbeiten) die Verkehrssicherungspflicht und stellen die Stadt Brühl von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, auch Dritten gegenüber, frei.
5. Beschädigungen aller Art des Gebäudes, des Inventares, des Mobiliars o. Ä. sind zu vermeiden und gehen zulasten der Veranstalter. Diese sind umgehend zu beheben. Anfallende Kosten für die Instandsetzung oder die Ersatzbeschaffung tragen die Veranstalter.
6. Die Veranstalter haben die Veranstaltung im Rahmen der Genehmigung mit einer Haftpflichtversicherung abzusichern und nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

## § 10

### Fremdes Inventar

1. Fremdes Inventar und Mobiliar darf nur mit besonderer und vorher einzuholender Zustimmung des Bürgermeisters in die Schulgebäude eingebracht und dort über die tägliche Benutzungszeit hinaus aufbewahrt werden. Eine Haftung der Stadt Brühl tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

## § 11

### Verstoß gegen diese Ordnung

1. Verstoßen Veranstalter gegen diese Benutzungsordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Benutzung der Schulräume entzogen und die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung beendet werden. Dies hat keine mindernde Auswirkung auf Geldleistungen oder andere auf die Veranstaltung bezogene Kosten. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Brühl besteht hier ausdrücklich nicht.
2. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Veranstalter durch den Bürgermeister von künftigen Benutzungen ausgeschlossen werden.

## II. Kostenerhebung

## § 12

### Geldleistung

1. Bei Veranstaltungen in städtischen Schulräumen wird eine Geldleistung für Sach- und Personalkosten erhoben.

## § 13

### Geldleistungsbetrag

1. **Die Geldleistung für die Benutzung von Klassenräumen und Schulküchen beträgt je volle Stunde für**
  - 1.1 Vereine, Kirchen, Interessengemeinschaften ohne direkte Einnahmen bei der Veranstaltung 10,00 €
  - 1.2 Vereine, Kirchen, Interessengemeinschaften mit direkten Einnahmen bei der Veranstaltung, deren Verwendung direkten wohltätigen Zwecken dient (ausgeschlossen „Vereinskasse“) 10,00 €
  - 1.3 Vereine, Kirchen, Interessengemeinschaften mit direkten Einnahmen bei der Veranstaltung, deren Verwendung keinen wohltätigen Zwecken dient 20,00 €
  - 1.4 Gewerbetreibende ohne direkte Einnahmen bei der Veranstaltung 25,00 €
  - 1.5 Gewerbetreibende mit direkten Einnahmen bei der Veranstaltung 35,00 €

**2. Die Geldleistung für die Benutzung von Mensen (ohne Küche), Loplop-Garten Max-Ernst-Gymnasium, Aula St. Franziskus-Schule und Lichthof Gesamtschule beträgt pro Tag für**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Vereine, Kirchen,<br>Interessengemeinschaften<br>ohne direkte Einnahmen<br>bei der Veranstaltung   | 80,00 €  |
| 2.2 | Vereine, Kirchen,<br>Interessengemeinschaften<br>mit direkten Einnahmen<br>bei der Veranstaltung,<br>deren Verwendung direkten<br>wohltätigen Zwecken dient<br>(ausgeschlossen „Vereinskasse“) | 150,00 € |
| 2.3 | Vereine, Kirchen,<br>Interessengemeinschaften,<br>mit direkten Einnahmen<br>bei der Veranstaltung,<br>deren Verwendung keinen<br>wohltätigen Zwecken<br>dient                                  | 250,00 € |
| 2.4 | Gewerbetreibende   | 350,00 € |

**3. Die Geldleistung für die Benutzung der Aula Max-Ernst-Gymnasium beträgt pro Tag für**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Vereine, Kirchen,<br>Interessengemeinschaften<br>ohne direkte Einnahmen<br>bei der Veranstaltung  | 130,00 € |
| 3.2 | Vereine, Kirchen,<br>Interessengemeinschaften<br>mit direkten Einnahmen<br>bei der Veranstaltung,<br>deren Verwendung direkten<br>wohltätigen Zwecken dient |          |



	(ausgeschlossen „Vereinskasse“)	250,00 €
3.3	Vereine, Kirchen, Interessengemeinschaften mit direkten Einnahmen bei der Veranstaltung, deren Verwendung keinen wohltätigen Zwecken dient	400,00 €
3.4	Gewerbetreibende	500,00 €

#### **4. Die Geldleistung für die Benutzung von Schulhöfen beträgt pro Tag für**

4.1	Vereine, Kirchen, Interessengemeinschaften ohne direkte Einnahmen bei der Veranstaltung	80,00 €
4.2	Vereine, Kirchen, Interessengemeinschaften mit direkten Einnahmen bei der Veranstaltung, deren Verwendung direkten wohltätigen Zwecken dient (ausgeschlossen „Vereinskasse“)	100,00 €
4.3	Vereine, Kirchen, Interessengemeinschaften mit direkten Einnahmen bei der Veranstaltung, deren Verwendung keinen wohltätigen Zwecken dient	150,00 €
4.4	Gewerbetreibende	500,00 €

5. Angefangene Stunden (bei Pkt. 1.) mit mehr als 30 Minuten werden als volle Stunden gerechnet.

6. Die Geldleistung für die Benutzung von Schulraum ist 3 Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadtkasse Brühl einzuzahlen.
7. Die Veranstalter haben mit Antrag die Verwendung der Einnahmen anzuzeigen. Der Bürgermeister behält sich eine Überprüfung der Einnahmen nach der Veranstaltung sowie das Recht vor, bei falschen oder fehlenden Angaben die Geldleistung für die Benutzung von Schulraum anzupassen.
8. Sollte aufgrund der Veranstaltung weiteres städtisches Personal über eine Hausmeisterkraft nötig werden, so kann auch nach der Veranstaltung die Geldleistung um diese Kosten erweitert werden.

## **§ 14**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

1. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Geldleistung gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### III. Schlussbestimmungen

## **§ 15**

### **Anerkennung der Ordnung**

1. Stadteigene Schulräume werden nur solchen Vereinen, Interessengruppen, religiösen Verbänden oder Gewerbetreibenden zur Benutzung freigegeben, welche die vorstehende Ordnung in allen Punkten für sich verbindlich anerkannt haben.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung der Stadt Brühl für die Nutzung stadteigener Schulräume tritt am 04.02.2020 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Ordnung der Stadt Brühl für die Benutzung stadteigener Schulräume vom 30.06.1994 außer Kraft.

Brühl, 10.07.2020

Der Bürgermeister

  
(Freytag)